AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 8.September 2011 | 35. Jahrgang / Nr. 36

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

233. Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Februar 2011

234. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Appeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. August 2011

235. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Bokel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. August 2011

236. Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 5. Juli 2011

237. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 5. Juli 2011 über den Bebauungsplan Nr. 71 “Lange Äcker” (Aufhebung), Ortschaft Schiffdorf zugleich Wieder-in-Kraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14 “Schul- und Kulturzentrum”, Ortschaft Schiffdorf

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

233.

SATZUNG
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Februar 2011

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 G des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 462), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Land Hadeln wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

2. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausfalls. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles.

3. Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrkosten.

4. Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

5. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem ein Ersatzperson Mitglied des Samtgemeinderates oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion der ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

6. Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

7. Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - dem Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Die/der jeweilige amtierende Vertreter/in erhält dann die Aufwandsentschädigung der/s Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

8. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktion und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss oder vom Samtgemeindebürgermeister/in eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

1. Die Ratsherren/Ratsfrauen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.

   Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

3. Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
   a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 150,00 €
   b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180,00 €
   c) die Beigeordneten in Höhe von 120,00 €

   Besteht für eine/n Funktionsträger/in nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt
   a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister um 40,00 €
   b) die Fraktionsvorsitzenden um 50,00 €
   c) die Beigeordneten um 25,00 €

4. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere, der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

5. Folgende für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausfalles sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrkosten nach § 6 dieser Satzung:
   a) die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Land Hadeln in Höhe von 175,00 €
   b) die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch Steinau und Wanna
      ba) bei Betreuung von einem Fahrzeug 25,00 €
      bb) bei Betreuung von zwei Fahrzeugen 40,00 €
      bc) bei Betreuung von drei und mehr Fahrzeugen 50,00 €
   c) die/der Gerätewart/in der Freiwilligen Feuerwehr Otterndorf 60,00 €
   d) die/der Ortsjugendfeuerwehrwart/in 30,00 €
   e) die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
      ea) sofern nicht gleichztg Ortsjugendfeuerwehrwart/in zzgl. 5,00 € für jede vorhandene Jugendfeuerwehr 20,00 €
      eb) sofern gleichztg Ortsjugendfeuerwehrwart/in 50% von ea)
   f) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates 25,00 €
   g) die/der stv. Vorsitzende des Seniorenbeirates 15,00 €

6. Folgende Ehrenbeamten der Samtgemeinde Land Hadeln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich Telefongebühren, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls:
   a) die/der Gemeindebrandmeister/in 175,00 €
   b) die/der stellvertr. Gemeindebrandmeister/in
      ba) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 70,00 €
      bb) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 35,00 €
   c) die Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Nordleda, Odisheim, Osterbruch und Steinau 80,00 €
   d) die Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Ihlienworth, Neuenkirchen und Wanna 90,00 €
   e) die/der Ortsbrandmeister/in in der Stadt Otterndorf 100,00 €
   f) die stv. Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Nordleda, Odisheim, Osterbruch und Steinau 40,00 €
   g) die stv. Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Ihlienworth, Neuenkirchen und Wanna 45,00 €
   h) die stv. Ortsbrandmeister/innen in der Stadt Otterndorf 50,00 €

§ 3
Dienstaufwandsentschädigung

1. Die/der Samtgemeindebürgermeister/in erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.

2. Die/der allgemeine Vertreter/in der/s Samtgemeindebürgermeisters/in erhält zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung der/s Samtgemeindebürgermeisters/in.

§ 4
Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder des Seniorenrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 39 Absatz 5 NGO abgegolten.

2. Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages) an dem sie begonnen wurde.

§ 5
Verdienstausfall

1. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.

2. Ein nicht selbstständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Samtgemeinde Land Hadeln erwachsen ist.

3. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

   Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

4. Der Ersatz für Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbstständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausfalles. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 15,00 € je Stunde festgesetzt.

5. Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
   a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung;
   b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

   Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

6. In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

7. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €

§ 6
Fahrtkosten

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine nach der Entfernung zum Verwaltungssitz Otterndorf bemessene pauschale Wegstreckenentschädigung. Hierzu werden drei Bereiche berücksichtigt. Entscheidend ist die tatsächlich zurückzulegende Wegstrecke. Ratsmitglieder, die innerhalb von 5 Kilometer vom Verwaltungssitz Otterndorf entfernt wohnen erhalten monatlich 10,00 €. Bei einer Entfernung zwischen 5 und 15 Kilometern werden monatlich 20,00 € erstattet. Ratsmitglieder, die weiter als 15 Kilometer entfernt wohnen vom Verwaltungssitz Otterndorf erhalten eine monatliche Entschädigung von 30,00 €.
2. Die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen erhalten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer, soweit die Fahrtkosten nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und 6 durch die festgesetzten Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

§ 7
Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Samtgemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Samtgemeinde Land Hadeln eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in den Samtgemeinden Sietland und Hadeln außer Kraft.

Otterndorf, den 24. Februar 2011 — **Samtgemeinde Land Hadeln**
Zahrte
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

234.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Appeln, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. August 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Appeln in seiner Sitzung am 25. August 2011 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	47.300	0	318.000	365.300
die Ausgaben	69.500	22.200	318.000	365.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	44.700	0	69.300	114.000
die Ausgaben	44.700	0	69.300	114.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die in § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Appeln für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Dezember 2010 getroffenen Festsetzungen werden nicht geändert.

Appeln, den 25. August 2011 — **Gemeinde Appeln**
Geils
(L.S.) — Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Appeln für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Zeit vom 12. September 2011 bis 20. September 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Appeln und im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Appeln, den 08. September 2011 — **Gemeinde Appeln**
Der Bürgermeister
Geils

235.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. August 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Bokel in seiner Sitzung am 25. August 2011 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	108.100	400	1.057.700	1.165.400
die Ausgaben	50.100	200.500	1.835.700	1.685.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	19.700	0	171.600	191.300
die Ausgaben	19.700	0	171.600	191.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 925.400 € um 230.700 € vermindert und damit auf 694.700 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die in § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. November 2010 getroffenen Festsetzungen werden nicht geändert.

Bokel, den 25. August 2011

Gemeinde Bokel
Lüdke
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 30. August 2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 06 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 12. September 2011 bis 20. September 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bokel und im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Bokel, den 08. September 2011

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Lüdke

236.

AUFHEBUNG
der Dreiundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 5. Juli 2011

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2011 die Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 15. August 2011 (Az.: 63.4 61.20/01.12-23 (Aufhebung)) genehmigt.

Der Bereich der Dreiundzwanzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

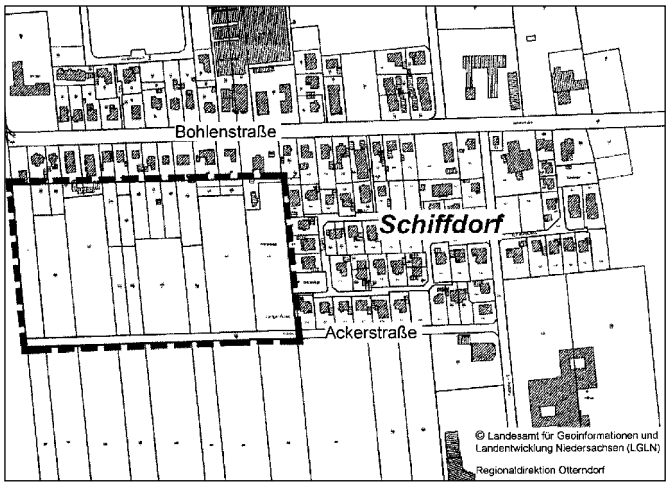

Die Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 24. August 2011

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

237.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 5. Juli 2011 über den Bebauungsplan Nr. 71
“Lange Äcker” (Aufhebung), Ortschaft Schiffdorf
zugleich Wieder-in-Kraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14
“Schul- und Kulturzentrum”, Ortschaft Schiffdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 71 “Lange Äcker” (Aufhebung), bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 05. Juli 2011

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 71 “Lange Äcker” (Aufhebung) wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 71 “Lange Äcker” (Aufhebung), Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.

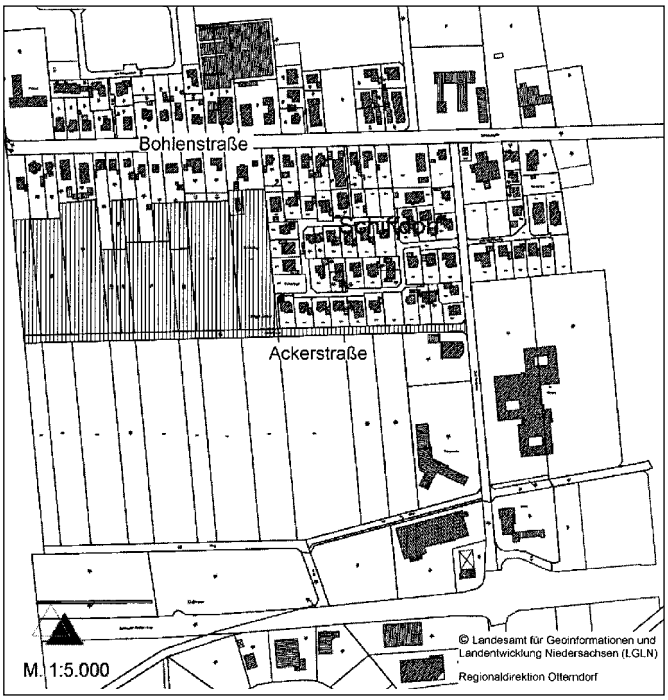

Der Bebauungsplan Nr. 71 “Lange Äcker” (Aufhebung), Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 “Lange Äcker” (Aufhebung), Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Zugleich treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 “Schul- und Kulturzentrum”, Ortschaft Schiffdorf, bezogen auf die Flurstücke 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582/1, 582/2 und 584, Flur 14 der Gemarkung Schiffdorf in einer Tiefe von einem Meter, gemessen von der südlich verlaufenden Ackerstraße, wieder in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 24. August 2011

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven